Regierungsrat

Verfügung:

Der Regierungsrat von Nidwalden, gestützt auf Art. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz, kBSG; NG 654.1),

verfügt:

1. Auf dem Vierwaldstättersee ist die Schifffahrt mit allen Booten inklusive Stand-Up-Paddling und dergleichen auf dem gesamten Nidwaldner Gebiet verboten.

2. Ausgenommen vom Verbot sind Militär, Polizei, Rettungskräfte, Berufsfischer und dringliche Fahrten.

3. Diese Verfügung tritt am Samstag, 17. Juli 2021, 00.00 Uhr in Kraft und gilt bis am Montag, 19. Juli 2021, 24.00 Uhr. Sie ist auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien bekannt zu machen (Art. 11 des Publikationsgesetzes; NG 141.1).

4. Bei Widerhandlungen gegen die Regeln zur Schifffahrt gelangen die Strafbestimmungen des BSG (insb. Art. 48) zur Anwendung.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht Nidwalden Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 89 VRG). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.